

die Klage unzweifelhaft ein auf den Betrieb der Handelsniederlassung in Interlaken bezüglichen Geschäft, da ja die Miete der Geschäftsräumlichkeiten für dieses Etablissement in Frage steht.

2. Demnach ist für das Schicksal des Rekurses nicht entscheidend, ob die Klage als eine dingliche oder als eine persönliche erscheint. Immerhin mag bemerkt werden, daß in dieser Beziehung der Auffassung des bernischen Appellations- und Kassationshofes nicht beizutreten sein dürfte. Der Kläger hatte seine Klage ausdrücklich als eine persönliche bezeichnet. Nun ist ja wohl richtig, daß der Richter an diese Bezeichnung nicht gebunden war, wenn aus dem Klageantrage und seiner Begründung sich klar ergab, daß dieselbe eine irrthümliche, auf unrichtiger Auffassung des Begriffs der persönlichen und dinglichen Klagen beruhende, sei. Dies ist aber doch nicht der Fall. Der Kläger hat nicht auf Anerkennung der Freiheit seines Eigenthums und Unterlassung weiterer Besitzstörungen geklagt, wie dies dem Begriffe der negatorischen Klage entspricht; sondern er verlangt in erster Linie die Feststellung, daß er aus einem von ihm als Vermiether abgeschlossenen Miethevertrage, also einem obligatorischen Rechtsgeschäfte, der Beklagten gegenüber nicht weiter gebunden sei; in zweiter Linie Räumung, oder, wie er sich auch ausdrückt, Rückgabe der Miethsache. Mit andern Worten, er klagt nicht in seiner Eigenschaft als Eigenthümer gegen einen ihn widerrechtlich in seinem Besitze störenden Dritten, sondern verlangt als Vermiether Rückgabe der Miethsache durch den Miether resp. dessen Rechtsnachfolger, nachdem der Miethevertrag zufolge der Auflösung der Kollektivgesellschaft Leuthold und Schuhmann und der Kündigung des Vermiethers sein Ende erreicht habe. Nun ist aber unzweifelhaft, daß der Vermiether auf Rückgabe der Miethsache nach beendigter Mieth ein persönliches Anrecht ex contractu gegen den Miether und dessen Rechtsnachfolger besitzt und diesen persönlichen Anspruch hat der Rekursbeklagte gegen die Rekurrentin, welche als Geschäftsübernehmerin denselben an Stelle der aufgelösten Kollektivgesellschaft zu erfüllen habe, eingeklagt. Er hat daher seine Klage ganz mit Recht als eine persönliche bezeichnet. Ob er statt der persönlichen (Vertrags-) Klage auch eine dingliche (Vindikations- oder Negatorien-) Klage hätte erheben oder etwa auf

possessorischem Wege hätte vorgehen können, ist gleichgültig. Entscheidend ist, daß er thatsächlich nicht eine dingliche Klage, sondern die Vertragsklage erhoben hat. Wenn der Appellations- und Kassationshof bemerkt, daß hier als positiver Klagegrund vernünftigerweise nur die Verletzung des klägerischen Eigenthums betrachtet werden könne, also davon auszugehen scheint, es sei in derartigen Fällen überhaupt nur eine dingliche Klage juristisch möglich, so ist dies, nach dem Ausgeführten, unrichtig. Die Unrichtigkeit der gedachten Anschauung ergibt sich übrigens zur Evidenz aus der Erwägung, daß ja der Vermiether gar nicht nothwendigerweise Eigenthümer der Miethsache ist, sondern sehr wohl auch seinerseits bloß Miether u. dgl. sein kann, wo denn natürlich die Erhebung einer Eigenthumsklage unmöglich ist, während doch selbstverständlich dem Vermiether ein Klagerecht gegen den Miether resp. dessen Rechtsnachfolger zustehen muß.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

102. Urtheil vom 22. Oktober 1892 in Sachen Sutermeister.

A. Am 11. März 1891 erwirkte Hans Sutermeister in Luzern, unter Berufung auf § 59 A Ziff. 3, B Ziff. 3 des luzernischen Schuldbetreibungs-gesetzes, beim Gerichtspräsidenten von Luzern für eine, später anlässlich des Friedensrichtervorstandes auf 1580 Fr. 15 Gs. reduzierte, Forderung von 2180 Fr. 15 Gs. Arrest „auf das sämmtliche Guthaben des Wilhelm Sutermeister, zur Zeit in Hottingen, Kantons Zürich, das sich bei Hans Sutermeister dahier und bei Herrn Fürsprech Dr. Weibel hier befindet.“ Dieser Arrest wurde am 25. März 1891 von Wilhelm Sutermeister bestritten. Nachdem der Friedensrichter von Luzern am 14. April 1891 den Abzeßschein ausgestellt hatte, da die Streitsache wegen beharrlichen Ausbleibens des Beklagten nicht

gütlich habe beigelegt werden können, erhob Hans Sutermeister am 25. April 1891 beim Bezirksgerichte Luzern gegen Wilhelm Sutermeister „zur Zeit in Hottingen“ Arrestklage mit dem Antrage: Der am 11. März 1891 vom Kläger auf das Gut haben des Beklagten beim Kläger und bei Fürsprech Dr. Weibel erwirkte Arrest sei gerichtlich zu bekräftigen und dem Kläger die Forderung von 1580 Fr. 15 Cts. nebst Zins seit 1. Januar 1889 gutzusprechen unter Kostenfolge. In der Klageschrift wird die Forderung spezifiziert und bemerkt: Der Arrest ist gültig nach § 59 Art. 1—3 Betreibungsgesetz. In der Klagebegründung wird angeführt: Der Beklagte sei völlig und notorisch unzahlbar und wiederholt erfolglos ausgepfändet worden. In der Rechtsantwort bezeichnete sich der Beklagte als in Wiedikon, Kanton Zürich domiziliert und bemerkte, er habe vor Friedensrichtervorstand nicht erscheinen können, weil die Ladungen erst lange nach dem Termine in seine Hände gelangt seien. Er bestritt, daß ein Arrestgrund vorliege, speziell auch daß er zahlungsunfähig sei. Die einzelnen Forderungsposten der Klage werden Punkt für Punkt besprochen, theils bestritten, theils anerkannt und es machte der Beklagte Gegenforderungen geltend. Er stellte die Anträge: 1. Die Klage sei in allen Theilen abzuweisen; 2. Kläger habe an Beklagten zu bezahlen 891 Fr. 30 Cts.; 3. Kläger habe an Beklagten die bei der Kantonalbank Zürich enthobenen Gegenstände laut Verzeichniß, Klägerisches Beleg 10, herauszugeben; 4. Kläger trage sämtliche Kosten. In der Replik des Klägers wird rücksichtlich der Gültigkeit des Arrestes bemerkt: Der Arrest sei gültig, weil der Beklagte notorisch unzahlbar sei und kein festes Domizil in der Schweiz habe; er habe leere Pfandscheine auf sich und halte sich bald in Auferstühl, bald in Miesbach, in Hottingen, Wiedikon u. auf; domiziliert sei er nirgends. Der Beklagte erwirkte am 7. September 1891 eine Frist von einem Monat zu Einreichung der Duplik, reichte eine solche aber nicht ein. Da der Beklagte bei einer weiteren Tagfahrt vom 1. April 1892 nicht erschien, wohl aber eine aus Fluntern vom 31. März 1892 datirte Zuschrift an den Bezirksgerichtspräsidenten gerichtet hatte, in welcher er anzeigte, daß weder er noch sein ehemaliger Anwalt erscheinen werden, wurde er in die Tageskosten verurtheilt und dem Kläger

gestattet, ihn auf nächste Tagfahrt in contumaciam zu laden. Bei der nächsten Tagfahrt vom 22. April 1892 eröffnete der Gerichtspräsident, daß die Vorladung den Beklagten nicht erreicht habe, da die Vorladung als unbestellbar zurückgekommen sei. Das Bezirksgericht gestattete hierauf dem Kläger abermals, den Beklagten auf nächste Tagfahrt in contumaciam zu laden. Diesmal erreichte die Vorladung den Beklagten; derselbe erschien aber nichtsdestoweniger nicht. Das Bezirksgericht Luzern verurtheilte hierauf den Beklagten durch Urtheil vom 7. Mai 1892 in contumaciam gemäß dem Klageantrage, unter Ansetzung einer Purgationsfrist von 14 Tagen. Der Kläger, welchem die Mittheilung dieses Urtheils an den Beklagten oblag, wandte sich zu diesem Zwecke an das Bezirksgerichts-Präsidium Zürich, welches das Gemeindeammannamt Fluntern mit der Instruktion beauftragte. Am 14. Mai 1892 berichtete der Gemeindeammann von Fluntern, daß das Urtheil nicht angelegt werden könne, da Wilhelm Sutermeister schon vor einiger Zeit die Gemeinde verlassen habe, unbekannt, wohin; derselbe habe in Fluntern keine Ausweisungspapiere eingelegt gehabt. Auf nochmalige direkte Requisition des Klägers beim Gemeindeammann von Fluntern vom 1. Juni 1892 gelang indeß am 6. Juni 1892 die Zustellung. Der Gemeindeammann bescheinigt dabei, daß Wilhelm Sutermeister, den sein Weibel kenne, selbst bei ihm erschienen sei und erklärt habe, er wohne zur Zeit in Untersträß, Weinbergstraße 43.

B. Mit Eingabe vom 11. Juli 1892 ergriff Wilhelm Sutermeister den staatsrechtlichen Refurs an das Bundesgericht. Er stellte, indem er gleichzeitig um Sistirung der inzwischen angeordneten Versilberung der Arrestobjekte beim Bundesgerichtspräsidium nachsuchte, unter Berufung auf Art. 4, 58 und 59 B.-V., den Antrag: Ist nicht der von Hans Sutermeister Luzern sub 11. März 1891 in Luzern angehobene Arrest auf Werthgegenstände und ein Kontokorrentguthaben wegen Verfassungsbruch aufzuheben und das Urtheil vom Bezirksgericht Luzern do dato 7. Mai a. c. als ein total verfassungswidriges höchstinstanzlich zu erklären, alles unter Entschädigungs und Kostenfolge? Zur Begründung bringt er neben zahlreichen nicht zur Sache gehörigen Ausfällen gegen die Gegenpartei, den Gegenanwalt und die Be-

hören, an: Er sei aufrechtstehend, da es ihm, wenn auch unter großen Entbehrungen, gelungen sei, alle seine drängenden Gläubiger zu befriedigen. Er habe ferner im Winter 1890/1891, speziell auch zur Zeit der Arrestnahme am 11. März 1891 in Riesbach bei Zürich gewohnt; überhaupt habe er seit 1887, mit einer einzigen Unterbrechung im Jahre 1888, stets im Gerichtsbezirke Zürich, in der Stadt Zürich und vier Ausgemeinden gewohnt, wobei er allerdings aus verschiedenen Gründen seine Wohnung öfters gewechselt habe. Der gegen ihn in Luzern eingelegte Arrest verstoße also gegen Art. 59 Abs. 1 B.-V. und es sei das luzernische Gericht verfassungsmäßig nicht kompetent. Eine Schuldbetreibung habe weder im Kanton Luzern noch im Kanton Zürich stattgefunden und es habe auch eine gehörige Friedensrichterverhandlung nicht stattgehabt; er sei nämlich zwar im April 1891 nach Luzern citirt worden, aber die Citation habe ihn vor der Tagfahrt nicht erreicht. Er habe nämlich damals nicht mehr in Riesbach gewohnt und sei einige Tage abwesend gewesen. Zum Beweise dafür, daß er zur Zeit der Arrestlegung in Riesbach gewohnt habe, legt der Rekurrent mit seiner Beschwerdeschrift eine Bescheinigung des Fr. Bopphardt in Riesbach d. d. 1. April 1891 ein, daß er diesem die Miethe für zwei von ihm bewohnte Zimmer an der Kreuzstraße für die Monate Januar—März 1891 (bis auf eine Restanz von 10 Fr.) bezahlt habe. In der gleichen Bescheinigung bezeugte der Aussteller auch, daß der Rekurrent pfandbare Gegenstände besessen habe. Im Weiteren hat der Rekurrent eine Bescheinigung der Bezirksgerichtskanzlei Zürich d. d. 9. Juli 1892 eingelegt, daß über ihn im Bezirke Zürich kein Konkurs durchgeführt worden sei. Neben dem staatsrechtlichen Rekurse an das Bundesgericht, hat der Rekurrent Beschwerden an das luzernische Obergericht und dessen Justizkommission gerichtet, sowie strafrechtliches Einschreiten der luzernischen Strafbehörden verlangt.

C. In seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde beantragt der Rekursbeklagte Hans Sutermeister Abweisung der Rekursbeschwerde unter Kostenfolge und angemessene Abminderung der Ausfälle des Rekurrenten. Er bemerkt im Wesentlichen: Es seien alle Rechtsmittel verwirkt, weil gegen den Arrest vom 11. März 1891

im Juni 1892 kein staatsrechtlicher Rekurs mehr statthaft sei und gegen das Kontumazialurtheil nur das Rechtsmittel der Purgation bestehe. Der Rekurrent sei nicht im Stande, nachzuweisen, daß er im März 1891 in irgend einer Gemeinde des Gerichtskreises Zürich ein ordentliches Domizil gehabt habe; er möge sich im Gerichtskreise Zürich aufgehalten haben, aber so, daß Niemand ihn habe belangen können. Eine ordentliche Betreibung sei eben mangels eines Domizils des Schuldners nicht möglich gewesen. Daß der Rekurrent zahlungsunfähig sei, ergebe sich daraus, daß er schon im Jahre 1889 im Kanton Schwyz leere Pfandscheine ausgestellt habe. Eine Verletzung des Art. 59 Abs. 1 B.-V. oder eine andere Verfassungsverletzung liegen nicht vor.

D. Durch Verfügung vom 3. September 1892 setzte der Instruktionsrichter dem Rekurrenten Frist bis zum 18. gl. Mts. an, um den Nachweis zu leisten, daß er im Monat März 1891 im Kanton Zürich ein ordentliches Domizil gehabt habe, mit der Androhung, daß bei unbenußtem Ablauf der Frist angenommen würde, der Rekurrent sei nicht in der Lage diesen Nachweis zu erbringen. Mit Eingabe vom 16./17. September reichte hierauf der Rekurrent eine Reihe von Aktenstücken ein, aus welchen als zur Sache bezüglich hervorzuheben sind: 1. Bescheinigung des Kontrollbureaus Außer Roth d. d. 17. September 1892, daß der Rekurrent vom 16. September 1889 bis 20. Juli 1892 einen Heimatschein zum Zwecke der Niederlassung auf diesem Bureau gehabt habe. 2. Eine Bescheinigung des Briefträgers Heinrich Straßer vom 13. September 1892, daß dieser dem Rekurrenten vom 5. Januar 1891 bis Anfangs April 1891, Briefe, Zeitungen, Pakete, Chargézuschriften u. in sein Domizil an der Kreuzstraße 41, Parterre, Riesbach, gebracht habe. 3. Abschrift eines Rechtsbots des Gemeindeammanns von Riesbach d. d. 24. Februar 1891, wodurch Wilhelm Sutermeister, Kreuzstraße 41 zu Bezahlung einer Forderung der Bezirksgerichtskanzlei Zürich aufgefordert wird. Er bemerkt dazu: Es sei sowohl dem Gemeindeammann von Riesbach als der Bezirksgerichtskanzlei Zürich, dem Briefträger und dem Kontrollbureau von Riesbach, sowie dem Rekursbeklagten und seinem Anwalte bekannt gewesen, daß er im

März 1891 in Riesbach wohnte. Allerdings habe er in Riesbach keine Schriften deponirt gehabt. Er sei nämlich von Außerföhl, wo er seine Schriften eingelegt habe, nicht dauernd fortgezogen, sondern sei nur vorübergehend wegen eines in dem Hause, in dem er in Außerföhl wohnte, vorgekommenen Typhusfalles von Außerföhl nach Riesbach gezogen und habe daher seine Schriften in Außerföhl gelassen. Uebrigens sei nicht sein Domizil vom 13. März 1891 die Hauptsache, sondern die Hauptsache seien die strafbaren Handlungen, welche gegen ihn vor der Arrestlegung verübt worden seien.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Soweit der Rekurs sich gegen das Urtheil des Bezirksgerichtes Luzern vom 7. Mai 1892 richtet, ist die Beschwerde unzweifelhaft rechtzeitig eingereicht. Allein, insoweit nun dieses Urtheil die Forderung des Rekursbeklagten gutheißt, kann der Rekurrent dasselbe deshalb nicht anfechten, weil er in seiner Klagebeantwortung die Kompetenz des luzernischen Gerichts nicht bestritten, sondern vorbehaltlos zur Hauptsache verhandelt hat; er hat sich auf die Klage eingelassen und sogar eine Widerklage erhoben. Darin liegt, wie die bundesrätliche Praxis stets festgehalten hat, eine stillschweigende Anerkennung der Kompetenz des Gerichts; eine Partei, welche vorbehaltlos zur Hauptsache verhandelt, kann auf die hierin liegende Anerkennung der Kompetenz des Gerichts nicht nachträglich zurückkommen, wenn das Urtheil in der Hauptsache, welches sie wie ihr Gegner von dem angerufenen Richter verlangt hat, zu ihren Ungunsten ausfällt.

2. Dagegen hat der Rekurrent allerdings die Zulässigkeit des gegen ihn ausgewirkten Arrestes schon in seiner Antwort auf die Arrestklage mit der Begründung bestritten, er wohne im Gerichtskreise Zürich und sei aufrechtstehend; er hat also offenbar schon damals die verfassungsmäßige Zulässigkeit des Arrestes mit Hinweis auf Art. 59 Abs. 1 B.-V. bestreiten wollen. Eine sachbezügliche Beschwerde ist auch jetzt noch zulässig. Denn, wie das Bundesgericht wiederholt entschieden hat, verliert der Arrestbeklagte dadurch, daß er die verfassungsmäßige Zulässigkeit eines Arrestes zuerst bei der zuständigen kantonalen Behörde bestritten, das Recht

nicht, einen allfälligen abschlägigen Entscheid dieser Behörde im Wege des staatsrechtlichen Rekurses an das Bundesgericht zu ziehen (siehe Entscheidungen, Amtliche Sammlung VIII, S. 32, Erw. 1). Der Rekurrent ist daher befugt, auch jetzt noch, nach dem den Arrest bestätigenden Urtheil des Bezirksgerichtes Luzern vom 7. Mai 1892, die verfassungsmäßige Zulässigkeit des Arrestes, durch Rekurs an das Bundesgericht, anzufechten. Denn gegenüber dem Urtheile vom 7. Mai 1892 ist, wie bemerkt, die Rekursfrist gewahrt.

3. Es muß sich demnach fragen, ob der Rekurrent zur Zeit der Arrestlegung einen festen Wohnsitz in der Schweiz außerhalb des Kantons Luzern hatte. Der Rekurrent behauptet dies, dagegen hat der Rekursbeklagte schon in seiner Arrestklage durch Anführung der Bestimmungen des § 59 Abs. 1—3 des luzernischen Schuldbetreibungsgesetzes vorgebracht, der Rekurrent besitze keinen festen Wohnsitz in der Schweiz. Nun ist allerdings erwiesen, daß der Rekurrent im März 1891 seit einigen Monaten in Riesbach bei Zürich wohnte und überhaupt seit mehreren Jahren sich abwechselnd in der Stadt Zürich oder der einen oder andern ihrer Ausgemeinden aufhielt. Allein einen festen Wohnsitz im Sinne des Art. 59 Abs. 1 B.-V. besaß derselbe doch nicht. Dazu ist dauernder Aufenthalt, d. h. Aufenthalt mit der Absicht, an einem bestimmten Orte auf die Dauer zu wohnen, dort den Mittelpunkt der bürgerlichen Existenz und Thätigkeit zu begründen, erforderlich. Personen, welche einen derartigen, ständigen Mittelpunkt ihrer bürgerlichen Existenz und Thätigkeit, wo sie sicher erreichbar sind, nicht besitzen, haben auf die Gewährleistung des Art. 59 Abs. 1 B.-V. keinen Anspruch. Nun besaß der Rekurrent zur Zeit der Arrestlegung einen solchen ständigen Mittelpunkt seiner Thätigkeit nicht. In Riesbach, wo er damals gerade wohnte, hatte er keine Ausweisschriften eingelegt, und schon dadurch zu erkennen gegeben, daß er dort nicht dauernd zu bleiben gedenke. Ueberhaupt hat er vor und nach der Arrestlegung seinen Aufenthalt sehr häufig in kleinen Intervallen gewechselt, derart, daß er wiederholt, wenn ihm amtliche Zustellungen gemacht werden wollten, nicht aufgefunden werden konnte. Bei diesem seinem Aufenthaltswechsel hat er sich allerdings in einem kleinen örtlichen Umkreise bewegt;

allein dies ändert nichts daran, daß er ein festes Centrum seiner Existenz und Thätigkeit, wo er mit Sicherheit belangt werden konnte, nicht besaß, sondern ein Wanderleben, wenn auch in örtlich beschränktem Kreise, führte.

4. Liegt schon aus diesem Grunde eine Verletzung des Art. 59 Abs. 1 B.-V. nicht vor, so braucht nicht untersucht zu werden, ob nicht auch dargethan ist, daß der Rekurrent nicht aufrechtstehend sei. Wenn der Rekurrent sich neben dem Art. 59 Abs. 1 B.-V. noch auf die Art. 4 und 58 dieses Grundgesetzes berufen hat, so ist dies, wie keiner weiteren Ausführung bedarf, unzutreffend. Ebenso ist klar, daß das Bundesgericht, als Staatsgerichtshof, nicht prüfen kann, ob die vom Rekursbeklagten gegen den Rekurrenten geltend gemachte Forderung begründet sei u. s. w., daß vielmehr die Entscheidung des Rekurses ausschließlich davon abhängt, ob eine Verletzung des Art. 59 Abs. 1 B.-V. vorliege oder nicht.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

103. Urtheil vom 25. November 1892
in Sachen Holliger.

A. Eduard Holliger von Boniswyl, Kantons Aargau, war gemäß Lehrvertrag vom 22. Februar 1892 bei Mehgermeister Großenbacher in Chaux-de-Fonds als Lehrling eingetreten. Die Lehrzeit war auf ein Jahr, das Lehrgeld auf 180 Fr. bestimmt. Am 27. Juli 1892 verließ Holliger Chaux-de-Fonds und begab sich nach seinem Heimatsorte Boniswyl, um, wie er behauptet, sich wegen eines bei Ausübung seines Berufes erlittenen Unfalls dort behandeln und verpflegen zu lassen. Am 2. August schrieb ihm Mehger Großenbacher, er habe gehört, Holliger wolle nicht mehr zu ihm zurückkehren und ihm sogar das Lehrgeld nicht bezahlen. Wenn dies richtig sei, so möge Holliger sicher sein, daß er nicht mit Bezahlung des Lehrgeldes durchkomme. Wenn Holliger

nicht binnen 6 Tagen Nachricht von sich gebe, so werde er ihn mit Landjägern holen lassen. Holliger erwiderte am 2. August, er habe stets im Sinne gehabt, wieder zurückzukehren; allein sein Fuß sei noch lange nicht gut und nach dem Briefe, welchen ihm Großenbacher geschrieben, habe er nun allerdings keine Lust mehr, einzutreten. Ueberhaupt habe ja Großenbacher ihm keine Arbeit für ihn. Wenn er wollte, so müßte Großenbacher ihm sogar für seine Krankheit Entschädigung bezahlen; dieser möge ihm beweisen, daß er zu Jemandem gesagt habe, er komme nicht mehr zurück. Da er indeß keine weiteren Schwierigkeiten wolle, so anerbiete er eine Zahlung von 50 Fr. Wenn Großenbacher dies nicht annehmen wolle, so könne er ihn hier (in Boniswyl) belangen. Großenbacher nahm laut Schreiben vom 4. August dieses Anerbieten nicht an, sondern verlangte, sofern Holliger die Lehrzeit nicht aushalten wolle, eine Entschädigung vom doppelten Betrag des Lehrgeldes, abzüglich der auf letzteres bereits erhaltenen 90 Fr., also von 270 Fr. Mit Brief vom 7. August erwiderte Holliger, er gedenke den Lehrvertrag nicht länger zu halten, da Großenbacher zu wenig Beschäftigung für ihn habe; sein Anerbieten einer Entschädigung von 50 Fr. ziehe er, da Großenbacher dasselbe nicht angenommen habe, zurück. Großenbacher möge ihn, wenn er glaube, an ihm noch etwas fordern zu können, hier (in Boniswyl) bei dem zuständigen Richter belangen. Durch Schreiben vom 21. und wieder vom 26. August verlangte Holliger bei der Polizeidirektion in Chaux-de-Fonds seine dort deponirten Schriften heraus, worauf die Polizeidirektion am 26. August meldete, die Schriften werden ihm gegen Einfindung seines Permis de domicile und Bezahlung der Staats- und Gemeindesteuer und Gebühren sofort zugesandt werden.

B. Am 22. August reichte Großenbacher beim Tribunal des Prud'hommes, Gruppe 5 in Chaux-de-Fonds Klage gegen Holliger auf Bezahlung des rückständigen Lehrgeldes von 90 Fr. und einer Entschädigung von 180 Fr. für Bruch des Lehrvertrages ein. Holliger, welchem die Ladungen durch die Post in Boniswyl zugestellt wurden, bestritt brieflich und telegraphisch unter Berufung auf Art. 59 Abs. 1 B.-V., die Kompetenz des Gerichtes. Das Gericht erklärte sich indeß durch Entscheidung vom